

Die PartG mbB für Steuerberater



VERTRAUEN SIE BEI IHREN WICHTIGSTEN
VERSICHERUNGEN NUR DEN SPEZIALISTEN



DIE HAFTUNGSRECHTLICHEN VORTEILE DER PARTG MBB

PARTG MBB - DIE NEUE FORM DER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Seit dem 19.07.2013 können sich Steuerberater in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenschließen. Die Partner haften bei dieser Rechtsform nicht persönlich für Schäden aus beruflichen Fehlern. Dies unterscheidet die PartG mbB von einer herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft, in der Partner, die ein Mandat bearbeitet haben, bei Schäden auch mit ihrem Privatvermögen haften.

Gerade der Trend zur Teamarbeit bei komplexen Mandaten, hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass immer öfter eine große Zahl an Partnern persönlich in der Haftung stand.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich diese neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft rasch einer großen Beliebtheit erfreute. Sie verbindet die haftungsrechtlichen Vorteile einer Kapitalgesellschaft mit den steuerrechtlichen Vorteilen einer Personengesellschaft. Die PartG mbB unterliegt nicht der Gewerbesteuer und muss keine Bilanzen erstellen.

Die Gründung einer PartG mbB

Vor der Gründung einer PartG mbB müssen sich die Partner über einen Namen einig werden. Für die Firmierung einer PartG mbB gelten die gleichen Anforderungen wie für eine normale Partnerschaftsgesellschaft.

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG). Außerdem muss bei einer PartG mbB der Name den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ enthalten. Es werden aber auch die Abkürzung „mbB“ oder andere allgemein verständliche Abkürzungen akzeptiert.

Zur Gründung einer Partnerschaft bedarf es eines schriftlichen Partnerschaftsvertrages. Dieser muss nach § 3 Abs. 2 PartGG folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
3. den Gegenstand der Partnerschaft.

Die Haftungsbeschränkung einer PartG mbB wird gegenüber den Mandanten erst mit der Eintragung ins Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG). Für die Anmeldung in das Partnerschaftsregister sind ebenfalls die Angaben nach § 3 Abs. 2 PartGG erforderlich. Darüber hinaus ist eine vorläufige Deckungsbestätigung eines Versicherers notwendig, die den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert (§ 4 Abs. 3 PartGG).

DIE ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EINER PARTG MBB

DIE BERUFSHAFTPFLICHT DER PARTG MBB

Die hohen Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB sind ein Ausgleich dafür, dass die Mandanten im Schadensfall keinen Zugriff auf das Privatvermögen der Partner haben. Steuerberater, die sich in einer PartG mbB zusammenschließen, müssen eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000 € pro Versicherungsfall abgesichert haben.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss jedoch mindestens vier Millionen Euro betragen. (§67 Abs. 2 Satz 1 StBerG).

Da die Haftungsbegrenzung der PartG mbB nur greift, wenn die Berufshaftpflichtversicherung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sollte stets überprüft werden, ob die Anforderungen insbesondere an die Jahreshöchstleistung erfüllt werden. Nach vorherrschender Meinung müssen bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht nur die Partner, die im Partnerschaftsregister vermerkt sind, sondern auch Scheinpartner berücksichtigt werden.

So kann schon ein angestellter Steuerberater, der neu in den Außenauftritt aufgenommen wird, dazu führen, dass die Haftungsbe-

schränkung entfällt. Dies ist der Fall, wenn in der Kanzlei mindestens vier Partner/Scheinpartner tätig sind und der angestellt Steuerberater, der als neuer Scheinsozius auftritt, nicht bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung berücksichtigt wird.

Anders als Rechtsanwälte brauchen Steuerberater, die nicht außerhalb der PartG mbB tätig werden, keine eigene Berufshaftpflichtversicherung.



VORSICHT BEI INTERPROFESSIONELLEN KANZLEIEN

INTERPROFESSIONELLE KANZLEIEN

Für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gelten unterschiedliche Anforderungen, in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB.

Rechtsanwälte müssen eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € vorhalten. Die Jahreshöchstleistung kann auf die Anzahl der Partner multipliziert mit der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Sie muss mindestens dem 4-fachen der Mindestdeckungssumme entsprechen.

Für Wirtschaftsprüfer gilt wie für Steuerberater eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000 €. In der Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer darf die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres für die erste Mio. EUR nicht begrenzt werden.

In einer interprofessionellen PartG mbB findet stets das strengste Berufsrecht in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung Anwendung. Dies führt dazu, dass wenn ein Rechtsanwalt einer PartG mbB aus Steuerberatern beitrifft, die Deckungssumme für die ganze Partnerschaft auf 2,5 Mio. EUR pro Versicherungsfall angehoben werden muss. Auch die Jahreshöchstleistung muss der Anzahl der Partner entsprechend angepasst werden. Tritt nun noch ein Wirtschaftsprüfer der Partnerschaft bei, muss die erste Mio. Euro ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung vom Versicherer bereitgestellt werden.

VERTRAGLICHE HAFTUNGSVEREINBARUNGEN

Nicht nur für den Einzelsteuerberater sondern auch für Steuerberater, die sich in einer PartG mbB zusammengeschlossen haben, kann eine vertragliche Haftungsbegrenzung sinnvoll sein. Die Steuerberater haften für berufliche Fehler zwar nicht mit ihrem Privatvermögen, wohl aber steht das Gesellschaftsvermögen auf dem Spiel, wenn ein Schaden die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung überschreitet. Das Steuerberatergesetz sieht für die Haftungsbegrenzung einerseits die Möglichkeit vor, die Haftung durch eine individuelle Vereinbarung auf den Betrag der Mindestversicherungssumme zu beschränken (§ 67a Abs. 1 Nr.1 StBerG). Im Falle einer PartG mbB würde dies eine Beschränkung auf 1 Mio. EUR bedeuten.

Zum anderen kann die Haftung durch vorformuliert Vertragsbedingungen auf das





MEHR SICHERHEIT DURCH KLAUSELN IM PARTNERSCHAFTSVERTRAG

4-fache der Mindestdeckungssumme beschränkt werden, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckungssumme abgeschlossen wurde (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Eine Steuerberater-PartG mbB müsste mindestens 4 Mio. € pro Versicherungsfall abgedeckt haben.

KLAUSELN IM PARTNERSCHAFTS- VERTRAG

Motivation für die Gründung einer PartG mbB ist zumeist der Schutz des Privatvermögens der Partner vor möglichen Schadensersatzansprüchen der Mandanten. Damit nicht doch ein Zugriff über Umwege möglich ist, sollte im Partnerschaftsvertrag ein Verzicht auf den Binnenregress für von Partnern fahrlässig verursachte Schäden vereinbart werden. So kann verhindert werden, dass geschädigte Mandanten auf einen möglichen Anspruch der Gesellschaft gegen die Partner zugreifen können. Auch kann es sinnvoll sein eine Nachschusspflicht der Gesellschafter auszuschließen.

ABGRENZUNG ZUR GMBH ODER AG

Steuerberater können wie Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer ihre Beratung über die Rechtsform einer GmbH oder AG anbieten. Auch hier haften die Gesellschafter wie bei der PartG mbB für berufliche Fehler nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Gläubiger können nur auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen. Im Gegensatz zur PartG mbB haften die Gesellschafter einer Kapitalgesell-

schaft auch dann nicht persönlich, wenn es um Verbindlichkeiten aus dem normalen Geschäftsbetrieb geht (Mietverträge, Arbeitsverträge etc.).

Die Vorteile der PartG mbB liegen im steuerlichen Bereich. Sie ist eine Personengesellschaft und unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

SONDERTARIFE HEMMER FINANCE

Als Fachmakler unterstützt Sie hemmer finance dabei, eine passende Versicherungslösung zu finden. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten Ihrer PartG mbB und stellen sicher, dass die Anforderungen zur Haftungsbeschränkung erfüllt sind. Als Partner des hemmer.club, dem über 30.000 Juristen angehören, haben wir eine stark Verhandlungsposition gegenüber den Versicherern. Wir wissen, welche Prämien am Markt durchsetzbar sind und haben mit Versicherern Sondertarife ausgehandelt.

[Hier Informationen anfordern!](#)



Wir beraten Sie gerne
bei der Gestaltung Ihres
Berufshaftpflichtschutzes.

IHRE VORTEILE

Analyse Ihres Anforderungsprofils
Sichere Vertragsbedingungen
hemmer-Sonderkonditionen

hemmer finance AG

www.hemmer-finance.de
info@hemmer-finance.de

hemmer finance AG Büro Köln
Mauritiussteinweg 1
D-50676 Köln

Tel.: 0221-99 060 15
Fax: 0221-99 060 16

Vorstand:
Frank Galbas
Julian Oehlenschläger

Aufsichtsratsvorsitzender:
Daniel Keßler

www.hemmer-finance.de